

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 10. Oktober 1985

183. Stück

- 413. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
- 414. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge
- 415. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**
(NR: GP XVI RV 517 AB 574 S. 84. BR: AB 2960 S. 459.)

413. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. September 1985 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (BGBl. Nr. 488/1977) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Argentinien	18. März 1982
Barbados	26. Oktober 1979
Burundi	17. Dezember 1980
El Salvador	8. August 1980
Finnland	31. Oktober 1978
Gabun	14. Oktober 1981
Griechenland	3. Juli 1984
Guatemala	18. Jänner 1983
Haiti	25. August 1980
Indien	11. April 1978
Irak	28. Feber 1978
Iran	12. Juli 1978
Island	2. August 1977
Israel	31. Juli 1980
Jamaika	21. September 1978
Jordanien	18. Dezember 1984
Republik Korea	25. Mai 1983
Demokratische Volksrepublik Korea	1. Dezember 1982
Kostarika	2. November 1977
Mexiko	22. April 1980
Niger	17. Juni 1985
Norwegen	28. April 1980
Panama	17. Juni 1980

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Peru	25. April 1978
Polen	14. Dezember 1982
Rumänien	15. August 1978
Rwanda	29. November 1977
Schweiz	5. März 1985
Seychellen	29. Mai 1980
Togo	30. Dezember 1980
Trinidad und Tobago	15. Juni 1979
Türkei	11. Juni 1981
Uruguay	13. Juni 1978
Vereinigtes Königreich	
Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, Guernsey, Jersey, Insel Man, Belize, Bermuda, Britisches Antarktisches Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Britische Jungferninseln, Cayman-Inseln, Falkland-Inseln und abhängige Gebiete, Hongkong, Montserrat, Pitcairn, Gilbert-Inseln, Henderson, St. Helena und abhängige Gebiete, Souveräne Stützpunkte Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern, Turks- und Caicos-Inseln, Ducie- und Oeno-Inseln)	2. Mai 1979
Zaire	25. Juli 1977

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

ARGENTINIEN:

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Argentinische Republik, daß sie sich durch die Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.

BURUNDI:

In Fällen, in denen die Verdächtigen einer von Burundi oder von einer internationalen Organisation, deren Mitglied Burundi ist, anerkannten nationalen Befreiungsbewegung angehören, und ihre Aktionen Teil ihres Freiheitskampfes sind, behält sich die Regierung der Republik Burundi das Recht vor, die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 nicht auf sie anzuwenden.

EL SALVADOR:

Der Staat El Salvador betrachtet sich durch Absatz 1 des Artikels 13 des Übereinkommens nicht als gebunden.

FINNLAND:

Finnland behält sich das Recht vor, die Bestimmung von Artikel 8 Absatz 3 in der Weise anzuwenden, daß eine Auslieferung auf Straftaten beschränkt bleibt, die nach finnischem Recht mit einer höheren Strafe als einer einjährigen Gefängnisstrafe geahndet werden und ebenso mit der Maßgabe, daß andere Bedingungen für eine Auslieferung nach dem finnischen Recht erfüllt sind.

GUATEMALA:

Ich beehre mich, auf die Note C.N.97.1979. TREATIES-2 vom 16. Mai 1979 Bezug zu nehmen, in der darauf hingewiesen wurde, daß die Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973 angenommene Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten ratifiziert hat, und daß diese Regierung einseitig festgelegt hat, daß der Geltungsbereich des Übereinkommens unter anderem auch auf das Hoheitsgebiet von Belize ausgedehnt wird.

Im Namen der Regierung von Guatemala stelle ich fest, daß wir diese Bestimmung angesichts der Tatsache nicht annehmen, daß das Hoheitsgebiet von Belize ein Gebiet ist, hinsichtlich dessen eine Streitigkeit besteht und auf das mein Land einen Anspruch geltend gemacht hat, der mit beiderseitiger Zustimmung Gegenstand von Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den beiden betroffenen Regierungen ist. Ich ersuche Sie daher, in Betracht zu ziehen, daß die Regierung von Guatemala einen formellen Vorbehalt

über die Einbeziehung von Belize in die von der Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland hinterlegte Ratifikationsurkunde, die am 1. Juni 1979, am dreißigsten Tag nach ihrer Hinterlegung, in Kraft treten soll, vorgebracht hat.

INDIEN:

Die Regierung der Republik Indien betrachtet sich selbst durch Absatz 1 des Artikels 13 nicht als gebunden, der ein Schiedsverfahren oder eine Behandlung durch den Internationalen Gerichtshof bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens zwingend vorschreibt.

IRAK:

1 — Die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der das oberwähnte Übereinkommen enthalten ist, ist als integrierender Bestandteil des oberwähnten Übereinkommens anzusehen.

2 — Artikel 1 Absatz 1 lit. B des Übereinkommens erstreckt sich auf Vertreter der von der Liga der Arabischen Staaten oder der Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen.

3 — Die Republik Irak betrachtet sich durch Absatz 1 des Artikels 13 des Übereinkommens nicht als gebunden.

4 — Der Beitritt der Regierung der Republik Irak zu dem Übereinkommen stellt in keiner Weise eine Anerkennung von Israel oder einen Grund für die Herstellung irgendwelcher Beziehungen zu Israel dar.

ISRAEL:

Die Regierung des Staates Israel erachtet den vom Irak bezüglich Absatz 1 (b) des Artikels 1 des genannten Übereinkommens gemachten Vorbehalt nicht als gültig.

Die Regierung des Staates Israel erklärt, daß ihr Beitritt zu dem Übereinkommen nicht bedeutet, daß sie damit die Bestimmungen irgendeines anderen internationalen Vertrages als bindend annimmt, noch daß sie damit irgendeinen anderen internationalen Vertrag als einen mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Vertrag annimmt.

Die Regierung von Israel bekräftigt erneut den Inhalt ihrer Mitteilung vom 11. Mai 1979 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Der Staat Israel betrachtet sich durch Absatz 1 des Artikels 13 des Übereinkommens nicht als gebunden.

JAMAICA:

Jamaika beruft sich auf die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 und erklärt, daß es sich durch die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels nicht als gebunden betrachtet, denen zufolge jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten ist und stellt fest, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

JORDANIEN:

Die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien erklärt, daß ihr Beitritt zum Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten nicht zur Aufnahme von Beziehungen zu Israel führen kann.

**DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK
KOREA:**

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden, die besagen, daß jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nicht ohne Zustimmung beider Parteien einem internationalen Schiedsverfahren unterworfen und dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden soll.

POLEN:

Die Volksrepublik Polen betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.

RUMÄNIEN:

Die Sozialistische Republik Rumänien erklärt, daß sie sich durch die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet, denen zufolge jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen ist.

Die Sozialistische Republik Rumänien ist der Auffassung, daß solche Streitigkeiten nur mit der Zustimmung aller Streitparteien in jedem einzelnen Fall einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem

Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden dürfen.

TRINIDAD UND TOBAGO:

Die Republik Trinidad und Tobago beruft sich auf die Bestimmung von Artikel 13 Absatz 2 und erklärt, daß sie sich durch die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels nicht als gebunden betrachtet, denen zufolge jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten ist, und stellt fest, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Die Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland erachtet den von Irak hinsichtlich Absatz 1 (b) des Artikels 1 des genannten Übereinkommens gemachten Vorbehalt nicht als gültig.

ZAIRE:

Die Republik Zaire betrachtet sich durch die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden, denen zufolge jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, auf Verlangen eines der Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten ist. Im Licht ihrer auf die Achtung der Souveränität von Staaten gegründeten Politik ist die Republik Zaire gegen jede Form eines verpflichtenden Schiedsverfahrens und hofft, daß solche Streitigkeiten nicht auf Ersuchen einer der Parteien, sondern mit der Zustimmung aller betroffenen Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden.

Sinowatz

**414. Kundmachung des Bundeskanzlers vom
23. September 1985 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das
Recht der Verträge**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (BGBl. Nr. 40/1980) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Ägypten	11. Feber 1982
Chile	9. April 1981
Haiti	25. August 1980
Japan	2. Juli 1981
Kolumbien	10. April 1985
Kongo	12. April 1982
Malawi	23. August 1983
Niederlande, Niederländische Antillen	9. April 1985
Panama	28. Juli 1980
Rwanda	3. Jänner 1980
Uruguay	5. März 1982

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

ÄGYPTEN:

„Die Arabische Republik Ägypten betrachtet sich an Teil V des Übereinkommens gegenüber Staaten nicht gebunden, die Vorbehalte bezüglich der in Artikel 66 und im Anhang zu dem Übereinkommen festgelegten Verfahren zur gerichtlichen und verpflichtenden schiedsgerichtlichen Beilegung eingelegt haben, und weist Vorbehalte gegen die Bestimmungen von Teil V des Übereinkommens zurück.“

CHILE:

„1. Die Republik Chile bekennt sich zum allgemeinen Grundsatz der Unveränderlichkeit von Verträgen, unbeschadet des Rechtes von Staaten, insbesondere Regeln festzusetzen, die diesen Grundsatz abändern, und legt aus diesem Grunde einen Vorbehalt bezüglich der Bestimmungen von Artikel 62 Abs. 1 und 3 des Übereinkommens ein, die sie auf Chile für nicht anwendbar erachtet.

2. Die Republik Chile erhebt Einwand gegen Vorbehalte, die bezüglich Artikel 62 Abs. 2 des Übereinkommens gemacht worden sind oder in Zukunft gemacht werden.“

JAPAN:

„1. Die Regierung Japans erhebt Einwand gegen jeden Vorbehalt, der darauf abzielt, die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 66 und des Anhangs bezüglich der verpflichtenden Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ganz oder teilweise auszuschließen, und ist der Ansicht, daß sich Japan mit keinem Staat in Vertragsbeziehungen befindet, der einen solchen Vorbehalt bezüglich jener Bestimmungen von Teil V des Übereinkommens eingebracht hat oder einbringen wird, hinsichtlich derer die Anwendung der oben erwähnten verpflichtenden Verfahren infolge des genannten Vorbehaltes ausgeschlossen werden soll. Dementsprechend werden die Vertragsbeziehungen zwischen Japan und der Arabischen Republik Syrien

jene Bestimmungen von Teil V des Übereinkommens nicht enthalten, auf die sich das Vergleichsverfahren im Anhang bezieht, und die Vertragsbeziehungen zwischen Japan und Tunesien werden die Artikel 53 und 64 des Übereinkommens nicht enthalten.

2. Die Regierung Japans schließt sich der von der Regierung der Arabischen Republik Syrien vorgebrachten Auslegung von Artikel 52 nicht an, da diese Auslegung die auf der Wiener Konferenz getroffenen Schlußfolgerungen über das Thema Zwang nicht richtig zum Ausdruck bringt.“

KOLUMBIEN:

Hinsichtlich des Artikels 25 legt Kolumbien den Vorbehalt ein, daß die Politische Verfassung Kolumbiens die vorläufige Anwendung von Verträgen nicht anerkennt; es ist Sache des Nationalkongresses, die von der Regierung mit anderen Staaten oder mit internationalen Körperschaften abgeschlossenen Verträge zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

NIEDERLANDE:

Erklärung:

„Das Königreich der Niederlande ist der Auffassung, daß Artikel 66 (b) des Übereinkommens keine „andere Art der friedlichen Beilegung“ im Sinne der Erklärung des Königreichs der Niederlande liefert, die die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anerkennt und am 1. August 1956 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurde.“

Einsprüche:

„Das Königreich der Niederlande ist der Auffassung, daß die Bestimmungen betreffend die Beilegung von Streitfällen, wie sie in Artikel 66 des Übereinkommens enthalten sind, einen wichtigen Teil des Übereinkommens darstellen und nicht getrennt werden können von den materiellen Regeln, mit denen sie zusammenhängen. Das Königreich der Niederlande erachtet es daher für notwendig, Einspruch zu erheben gegen jeden Vorbehalt seitens eines anderen Staates, der darauf abzielt, die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Beilegung von Streitfällen ganz oder teilweise auszuschließen. Ohne Einspruch gegen das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und einem solchen Staat zu erheben, ist das Königreich der Niederlande der Auffassung, daß ihre vertraglichen Beziehungen die Bestimmungen von Teil V des Übereinkommens nicht einschließen, hinsichtlich derer die Anwendung des Verfahrens zur Beilegung von Streitfällen, wie es in Artikel 66 festgelegt ist, ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

Das Königreich der Niederlande ist der Auffassung, daß das Fehlen von vertraglichen Beziehun-

gen zwischen dem Königreich der Niederlande und einem solchen Staat hinsichtlich aller oder bestimmter Bestimmungen des Teils V in keiner Weise die Verpflichtung des Letzteren mindert, alle in diesen Bestimmungen verkörperten Verpflichtungen zu erfüllen, denen er, unabhängig vom Übereinkommen, völkerrechtlich unterliegt.

Aus den obenangeführten Gründen erhebt das Königreich der Niederlande Einspruch gegen den Vorbehalt der Arabischen Republik Syrien, demzufolge ihr Beitritt zum Übereinkommen die Anlage nicht mit einschließt, und gegen den Vorbehalt Tunesiens, demzufolge die in Artikel 66 (a)

genannte Befassung des Internationalen Gerichtshofes mit einem Streitfall die Zustimmung aller beteiligten Parteien erfordert. Dementsprechend werden die Vertragsbeziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Arabischen Republik Syrien jene Bestimmungen nicht einschließen, auf die das Schlichtungsverfahren in der Anlage Anwendung findet und die Vertragsbeziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und Tunesien werden die Artikel 53 und 64 des Übereinkommens nicht einschließen.“

Sinowatz

415.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER UNGARISCHEN VOLKSREPUBLIK ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES UMWELTSCHUTZES

Die Republik Österreich und die Ungarische Volksrepublik,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu fördern,

und entschlossen, entsprechend den Zielen und Grundsätzen, wie sie in den Resolutionen der im Jahre 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt festgehalten sind, für den bestmöglichen Schutz der Umwelt in den beiden Staaten zu sorgen,

sind übereingekommen, den folgenden Vertrag zu schließen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes fördern und ihre Bestrebungen auf die Lösung der beide Seiten interessierenden und von ihnen als vorrangig bezeichneten Fragen konzentrieren.

Artikel 2

1. Die Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 1 erfolgt insbesondere durch

- a) Austausch von Erfahrungen auf den Gebieten der Planung und Organisation

SZERZŐDÉS

AZ OSZTRÁK KÖZTÁRSASÁG ÉS A MAGYAR NÉPKÖZTÁRSASÁG KÖZÖTT A KÖRNYEZETVÉDELEM TERÜLETÉN VALÓ EGYÜTTMŰKÖDÉS RŐL

Az Osztrák Köztársaság és a Magyar Népköztársaság,

a két állam környezetvédelmi együttműködése előmozdításának óhajától vezérelve,

és eltökélve, hogy az Egyesült Nemzeteknek az emberi környezettel foglalkozó, Stockholmban, 1972-ben megtartott konferenciája határozataiban rögzített céloknak és alapelveknek megfelelően a környezet lehető legjobb védelméről gondoskodnak mindkét államban,

megállapodtak az alábbi Szerződés megkötésében:

1. cikk

A Szerződő Államok elő fogják mozdítani a környezetvédelmi együttműködést és erőfeszítéseiket a mindkét Felet érdeklő és az általuk kiemeltként megjelölt kérdések megoldására fogják összpontosítani.

2. cikk

1. Az 1. cikk értelmében az együttműködés különösen az alábbiak révén valósul meg:

- a) tapasztalatcsere a környezetvédelem tervezése és szervezése és a környezetalakítás,

- des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sowie der einschlägigen angewandten Forschung;
- b) Austausch von Informationen über Umweltschutzvorschriften hinsichtlich der Planung, der Errichtung und der Standortwahl von nuklearen Anlagen; über solche Umweltschutzmaßnahmen, die mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von nuklearen Anlagen im Zusammenhang stehen, und die dabei gewonnenen Erfahrungen. In diesem Zusammenhang werden die Vertragsstaaten die einschlägigen Einzelheiten in einem eigenen Abkommen festlegen;
- c) Austausch von Informationen über grenznahe Anlagen, die geeignet sind, im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu einem wesentlichen Ansteigen der Umweltbelastung zu führen;
- d) Austausch von Experten und anderen auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Personen zum Zwecke der gegenseitigen Information und Weiterbildung;
- e) Austausch von in einem der beiden Vertragsstaaten erscheinenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Fachzeitschriften, Gesetzestexten sowie sonstigen für den Umweltschutz maßgebenden Vorschriften und Richtlinien;
- f) Teilnahme an den von einer der beiden Seiten durchgeführten fachwissenschaftlichen Veranstaltungen.
2. a) Die Vertragsstaaten werden einander unverzüglich über das Bestehen einer die Umwelt des anderen Vertragsstaates bedrohenden Situation und über die zur Abwehr dieser Gefahr bereits getroffenen Maßnahmen informieren und die zur Abwehr dieser Gefahr allenfalls erforderlichen weiteren Maßnahmen gemeinsam beraten.
- b) Im Falle einer plötzlich auftretenden Gefahr wird die unter lit. a vereinbarte Information und Beratung in direktem Weg durch die zur Abwehr dieser Gefahr zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erfolgen.
3. Die Vertragsstaaten werden ihre auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Institutionen zur Zusammenarbeit und zu gegenseitigen Einladungen ermutigen und diese fördern.
- valamint az idevonatkozó alkalmazott kutatások területén;
- b) információcsere nukleáris létesítmények tervezésére, létrehozására és telephely választására vonatkozó környezetvédelmi előírásokról; olyan környezetvédelmi intézkedésekről, amelyek nukleáris létesítmények létrehozásával, üzemeltetésével és a hulladék kezelésével összefüggésben állanak, valamint az ennek során szerzett tapasztalatokról. Ebben az összefüggésben a Szerződő Államok az idevágó részleteket külön egyezményben fogják rögzíteni;
- c) információcsere olyan határmenti létesítményekről, amelyek alkalmasak arra, hogy a másik Szerződő Állam területén a környezet terhelésének jelentős megnövekedéséhez vezessenek;
- d) szakértők és más, a környezetvédelem területén tevékenykedő személyek cseréje kölcsönös tájékozódás és továbbképzés céljából;
- e) a Szerződő Államok valamelyikében megjelenő tudományos közlemények, szakfolyóiratok, törvényszövegek, valamint egyéb, a környezetvédelem vonatkozásában mérvadó előírások és irányelvek cseréje;
- f) részvétel a Felek valamelyike által szervezett szaktudományos rendezvényeken.
2. a) A Szerződő Államok haladéktalanul tájékoztatják egymást a másik Szerződő Állam környezetét veszélyeztető helyzet meglétéről és e veszély elhárítására már megtett intézkedésekről és közösen tanácskoznak az e veszély elhárításához esetleg szükséges további intézkedésekről.
- b) Hirtelen fellépő veszély esetén a Szerződő Államok e veszély elhárításában illetékes hatóságai az a) pontban előírányzott tájékoztatást és tanácskozást közvetlenül valósítják meg.
3. A Szerződő Államok bátorítják és előmozdítják a környezetvédelem területén működő intézmények együttműködését és a kölcsönös meghívásokat.

Artikel 3

Im Falle der Entsendung von Experten und anderen auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Personen trägt die entsendende Seite die Reisekosten. Die empfangende Seite trägt die Aufent-

3. cikk

Szakértők és más, a környezetvédelem területén tevékenykedő személyek kiküldetése esetén a küldő Fél viseli az utazási költségeket. A fogadó Fél viseli a tartózkodási költségeket, beleértve a tartózkodás

haltenskosten einschließlich der Kosten für die mit dem Zweck des Aufenthaltes verbundenen Reisen innerhalb des Gastlandes.

Artikel 4

Zur Durchführung dieses Vertrages werden abwechselnd in einem der beiden Vertragsstaaten durch die zuständigen Behörden Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils drei Jahren vereinbart. In diesen Arbeitsplänen sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Ausgewogenheit und des gegenseitigen Nutzens auch nähere Vereinbarungen über den Austausch von Experten, wie über Umfang, Aufenthaltsdauer und Bedingungen — insbesondere finanzieller Art — der Aufnahme im Gastland zu treffen.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten bemühen sich, in ihren gegenseitigen Beziehungen im Rahmen dieses Vertrages die weitere Entwicklung des Völkerrechts im Bereich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Artikel 6

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht einer der Vertragsstaaten diesen Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Artikel 7

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

2. Dieser Vertrag tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Budapest, am 7. Juni 1984 in zwei Urschriften in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

K. Steyrer m. p.

Für die Ungarische Volksrepublik:

G. Gonda m. p.

céljával összefüggő utazások költségeit a vendéglátó országban belül.

4. cikk

E Szerződés végrehajtása érdekében — felváltva a Szerződő Államok valamelyikében — az illetékes hatóságok mindenkor három éves időtartamú munkatervet dolgoznak ki. E munkatervekben kell, figyelemmel a kiegyensúlyozottságra és a kölcsönös hasznosságra, részletesebben megállapodni a szakértők cseréjéről, valamint a vendéglátó országbeli fogadás terjedelméről, a tartózkodási időről és — különösen a pénzügyi jellegű — feltételekről.

5. cikk

A Szerződő Államok törekednek arra, hogy kölcsönös kapcsolataikban, e Szerződés keretében figyelembe vegyék a környezetvédelem területére vonatkozó nemzetközi jog további fejlődését.

6. cikk

Ezt a Szerződést öt éves időtartamra kötik. A Szerződés érvényessége mindenkor további öt évvél meghosszabbodik, amennyiben azt a Szerződő Államok valamelyike legkésőbb hat hónappal e határidő lejárta előtt írásban diplomáciai úton fel nem mondja.

7. cikk

1. Ezt a Szerződést meg kell erősíteni. A megerősítő okiratokat Bécsben cserélik ki.

2. Ez a Szerződés a megerősítő okiratok kicserélését követően 60 nappal lép hatályba.

ENNEK HITELEÉÜL ezt a Szerződést mindkét Szerződő Állam meghatalmazottja aláírta és pecséttel látta el.

KÉSZÜLT Budapesten, az 1984. év június hó 7. napján, két eredeti példányban, német és magyar nyelven. Mindkét szöveg egyaránt hiteles.

Az Osztrák Köztársaság nevében:

K. Steyrer m. p.

A Magyar Népköztársaság nevében:

G. Gonda m. p.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 9. September 1985 ausgetauscht; der Vertrag tritt nach seinem Artikel 7 Absatz 2 am 8. November 1985 in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.